

Beschränkte Vollmacht

Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers kann eingeschränkt werden/ Gesetz bietet verschiedene Möglichkeiten

Von Igor Dykunsyy

Der Leiter einer ukrainischen Gesellschaft vertritt deren Interessen nach außen und handelt dabei auf der Grundlage einer gesetzlichen Vollmacht in deren Namen. Die Vertretungsbefugnis kann dem Geschäftsführer nicht entzogen werden, was sich in Anbetracht möglicher Missbrauchsfälle nachteilig auf die Gesellschafter bzw. Aktionäre auswirken kann. Die Vertretungsbefugnis kann aber eingeschränkt werden.

Die Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist dritten Personen gegenüber unwirksam. Von dieser Regel ausgenommen sind Fälle, in denen die Gesellschaft nachweist, dass die dritte Person eine solche Einschränkung kannte oder kennen konnte (Art. 92 Abs. 3 Zivilgesetzbuch).

So bestimmt Art. 98 Abs. 2 Zivilgesetzbuch, dass Entscheidungen über die Veräußerung von 50 Prozent oder mehr des Gesellschaftsvermögens der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen, die über drei Viertel der Stimmen verfügen. Bei einer widerrechtlichen Veräußerung von Aktiva lässt sich unter Umständen nachweisen, dass die dritte Person über eine solche Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Bescheid wissen musste.

Vorherige Zustimmung

Wenn die Gesellschafter bzw. Aktionäre den Missbrauch der Vertretungsmacht seitens des Geschäftsführers vermeiden wollen, haben sie dessen Vertretungsbefugnisse in der Satzung klar festzulegen. Dabei kann bestimmt werden, dass einige Handlungen des Geschäftsführers der vorherigen Zustimmung des obersten Organs (Gesellschafter- bzw. Aktionärsversammlung) bedürfen. Hier ist großer Wert auf die Formulierung zu legen, die die Notwendigkeit der Einho-

lung einer solchen vorherigen Zustimmung beschreibt. Wenn in der Satzung festgelegt wird, dass z.B. die Verpfändung von Anlagegütern der Gesellschaft einer Genehmigung des obersten Organs der Gesellschaft bedarf, kann dies auch bedeuten, dass es sich um eine nachträgliche Zustimmung handelt. In diesem Fall kommt der Pfandvertrag mit der Unterzeichnung durch den Geschäftsführer wirksam zustande. Die Verweigerung der Gesellschafter- bzw. Aktionärsversammlung, den Pfandvertrag zu genehmigen, gilt nicht als Grundlage dafür, dass ein Vertrag für unwirksam erklärt werden kann.

Handelsregister gilt

Die Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers in der Satzung zählt zu den im Handelsregister eintragungspflichtigen Tatsachen. Diese sind innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag der Bestätigung der neuen Satzung beim Handelsregister anzumelden (Art. 7 Abs. 2 Gesetz „Über die Handelsgesellschaften“ vom 19. September 1991).

Dabei gelten alle ins Handelsregister eingetragenen Tatsachen als richtig, und eine dritte Person muss sie gegen sich gelten lassen. Solange eine im Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einer dritten Person nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass diese die Tatsache kannte oder kennen musste (Art. 18 Gesetz „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und natürlichen Personen - Unternehmer“ vom 15. Mai 2003).

Zu beachten ist, dass das ukrainische Recht keine Möglichkeit bietet, die Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers in dessen Arbeitsvertrag zu beschränken. Dementsprechend sind derartige Einschränkungen der Vertretungsbefugnisse in einem Arbeitsvertrag unwirksam.

Vier-Augen-Prinzip

Die Befugnisse des Geschäftsführers können auch durch die Festlegung eines Vier-Augen-Prinzips beschränkt werden. In diesem Fall wird die Unterzeichnung von wichtigen Verträgen nicht einer Person überlassen. Ziel ist es, das Risiko von Fehlern und Missbrauch zu verringern.

Das Vier-Augen-Prinzip ist in der Satzung der Gesellschaft durch die Einräumung einer zweiten Zeichnungsbefugnis für andere Mitglieder des geschäftsführenden Organs zu verankern. Im Gegensatz zum deutschen Recht können die Bevollmächtigten aufgrund einer vergleichbaren Prokura nicht bei der Gestaltung des Vier-Augen-Prinzips berücksichtigt werden.

Das Vier-Augen-Prinzip lässt sich einigermaßen bei der Verfügung über das Kontoguthaben durchsetzen. Hier werden ein Geschäftsführer mit der ersten und ein anderer mit der zweiten Zeichnungsbefugnis in die Unterschriftskarten aufgenommen. Die Überweisungsaufträge sind somit nur nach der Zeichnung durch beide Geschäftsführer gültig. Zu beachten ist, dass die Aufnahme einer anderen Person (z.B. eines Buchhalters, der über die so genannte zweite Unterschrift verfügt) den zweiten Geschäftsführer „aus dem Geschäft herauswerfen“ kann. Denn der Überweisungsauftrag ist in diesem Fall bei Vorhandensein einer ersten und einer zweiten Unterschrift gültig.

Es ist also den Gesellschaftern bzw. den Aktionären einer Gesellschaft überlassen, selbst zu entscheiden, ob der Geschäftsführer die Gesellschaft nach außen uneingeschränkt vertritt oder ob dessen Vertretungsbefugnisse beschränkt werden. Im ersten Fall gehen die Gesellschafter bzw. Aktionäre ein Risiko ein und ersparen sich die Zeit bei der Beschlussfassung konkreter Entscheidungen durch das oberste Organ der Gesellschaft. Im anderen Fall minimieren sie das Risiko des Missbrauchs seitens des Geschäftsführers und behalten sich das Recht vor, in wichtigen Fragen selbst zu entscheiden.

KONTAKT

bnt & Partner, Kiew
Tel.: 0038/ 044/ 235 06 56
info.ua@bnt.eu

* Der Autor

Igor Dykunsyy, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner bei bnt & partner in Kiew.

Rechts- und Steuerberatung in Mittel- und Osteuropa **bnt**

Sichern Sie Ihre Unternehmensaktivitäten in Mittel- und Osteuropa: Mit den bnt Rechtsexperten vor Ort.



Dienstleistungen: Rechts- und Steuerberatung,
Führung der Lohn- und Finanzbuchhaltung.

Arbeitsprachen: Deutsch, Englisch, Ukrainisch und Russisch.

Unsere Standorte: Bratislava, Budapest, Kiew, Minsk, Nürnberg,
Prag, Riga, Tallinn, Vilnius, Warschau

bnt Kiew: bnt & Partner
Botanic Towers | vul. Saksaganskogo 121, Of. 197 | 01032 Kiew
Tel.: +380 44 235 06 56 | Fax: +380 44 235 20 76
info.ua@bnt.eu | www.bnt.eu